

## § 1 KVLG 1989

### Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Aufgaben der landwirtschaftlichen Krankenkasse, versicherter Personenkreis

**Titel:** Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** KVLG 1989

**Gliederungs-Nr.:** 8252-3

**Normtyp:** Gesetz

### § 1 KVLG 1989 – Aufgaben der Krankenversicherung für Landwirte

<sup>1</sup>Die landwirtschaftliche Krankenkasse als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. <sup>3</sup>Sie erbringt nach den folgenden Vorschriften Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention arbeitsbedingter Gefahren, zur Förderung der Selbsthilfe, zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten sowie bei Krankheit. <sup>4</sup>Die §§ 1 bis 2b , 4 Absatz 4 und 5 , § 4a Absatz 2 und 4 Satz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.